

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 03.05.2023

Nummer GR 55/2023	Verfasser Boris Maier	Az. des Betreffs 790.60; 022.30	Vorgänge FA 11/2023
-----------------------------	---------------------------------	---	-------------------------------

TOP-Nr.: 6

BETREFF

**Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements:
Ermächtigung des Bürgermeisters bei zustimmungspflichtigen Beschlüssen der
Gesellschafterversammlung bei der innoWerft**

HINZUZIEHUNG EXTERNER

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister mit der Zustimmung zur branchenüblichen Begründung und Veräußerung von Beteiligungen der innoWerft an Startups in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat wird im Vorfeld über mögliche oder anstehende Transaktionen unterrichtet soweit möglich. Zusammenfassend erfolgt eine Information im Rahmen der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses der innoWerft.

SACHVERHALT

Die innoWerft - Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH ist eine Minderheitsbeteiligung der Stadt Walldorf (42,5%) gemeinsam mit der SAP SE (ebenfalls 42,5%) und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das FZI Karlsruhe (15%), die mit Gesellschaftsvertrag vom 15.12.2010 gegründet wurde. Geschäftsführer ist seit dem Jahr 2016 Herr Dr. Thomas Lindner.



Zweck der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung von Firmengründungen und jungen Firmen, insbesondere im Bereich der Informationstechnologien sowie weiterer Schrittmacher- und Zukunftstechnologien.

Hierzu bietet die innoWerft den geförderten Unternehmen ein ganzheitliches Business- und Technologie-Coaching des Gründungs- bzw. Aufbauprozesses an und beteiligt sich an diesen Startups, um am Erfolg durch die Aufbauarbeiten auch zu partizipieren. Die innoWerft ist aber per Definition keine Unternehmensbeteiligungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG), kein Bankinstitut und vermittelt daher auch keine Kapitalanlagen. Vielmehr ist die Beteiligung an den Startups ein Instrument zur Refinanzierung der innoWerft aus Erträgen, die durch die erbrachten Leistungen für die Startups bei der Veräußerung der Anteile generiert werden. Dies ist neben der Einwerbung von Fördermitteln und der Deckung von Ausgaben aus dem eingebrachten Kapital die Dritte Säule der Unternehmensfinanzierung.

Die Veräußerung einer Beteiligung ist bislang dreimal gelungen. In diesen bisher realisierten Fällen lagen die Erlöse der innoWerft bei 100-130 TEuro. In der Praxis ist der Verkauf von Start-up-Beteiligungen in frühen Phase sehr schwierig. Da die innoWerft aber nicht 7 oder 10 Jahre warten will/kann, sucht sie immer wieder aktiv Gelegenheiten.

Die Veräußerung einer Beteiligung ist nach dem Dienstvertrag des Geschäftsführers ein zustimmungspflichtiges Geschäft. Die Zustimmung hierzu muss die Gesellschafterversammlung erteilen. Dort ist der Bürgermeister einziger stimmberechtigter Vertreter der Stadt Walldorf. Dem Grunde nach nur mit einem Mandat des Gemeinderats abstimmen. Dafür müssten die Zustimmungen in die Taktung der Gemeinderatssitzungen mit entsprechendem Vor- und Nachlauf passen.

Verhandlungen über Unternehmensverkäufe sind allgemein sehr komplex. Ist der Käufer – wie bisher in einem Fall – ein ausländisches Unternehmen, wird es noch komplizierter. So gut wie nie kann eine Einigung über den Kaufpreis erzielt werden – immer werden komplizierte Regelungen über feste und variable (erfolgsabhängige) Zahlungen gefunden. Über den Verkauf wird meist bis in der Nacht vor der notariellen Beurkundung verhandelt, zum Teil sogar stundenlang beim Notar.

In dieser Konstellation ist die Einholung der Zustimmung zum Verkauf schwierig zu handhaben. Per E-Mail kann so etwas im Zweifel noch geschehen, aber mit den notwendigen Verfahrensweisen einer Gemeinderatssitzung ist dieser Vorgang völlig unpraktikabel. Gleiches gilt ebenso für die Begründung solcher Beteiligungen. Die entsprechenden Startups werden durch den Beirat mitbegutachtet und entsprechend wird der Geschäftsführer beraten.

Bisher sind die Beteiligungsverkäufe jeweils nach der Einschätzung des Geschäftsführers verlaufen. Die Expertise ist hier so branchenspeziell, dass sich die Verwaltung hier völlig zurückhält.

Der Geschäftsführer bittet den Gemeinderat daher, den Bürgermeister/Vertreter der Stadt Walldorf mit dem Recht auszustatten, über solche Zustimmungen ohne vorherigen Gemeinderatsbeschluss entscheiden zu können. Bei einem positiven Votum der SAP und des FZI hat der Beschluss ohnehin Bestand, da mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Herr Dr. Lindner wird in der Sitzung über die Vorgänge und Mechanismen bei der Veräußerung von Beteiligungen berichten und für Fragen selbstverständlich zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat kann dem Bürgermeister Aufgaben übertragen. Seine Grenzen findet die Übertragung ihre Grenzen im § 39 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO). Dieser zählt abschließend auf, welche Aufgaben nicht auf beschließende Ausschüsse und den Bürgermeister (§ 44 Abs. 2 Satz 3 GemO) übertragen werden können. Von den hier aufgeführten nicht übertragbaren Aufgaben kommt keiner für den vorliegenden Fall in Frage. Die mit der Fragestellung am ehesten sich befassenden Sachverhalte sind:

- Nummer 11: die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (greift nicht für mittelbare Beteiligungen von Minderheitsbeteiligungen, die rein der Refinanzierung dienen. Die Beteiligung ist hier nicht der öffentliche Zweck.)
- Nummer 12: die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist (es findet keine Rechtsformumwandlung statt.)

Insofern spricht aus Sicht der Verwaltung nichts gegen eine Beauftragung des Bürgermeisters zur Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung für die angefragten Angelegenheiten.

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.05.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt mehrheitlich dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Matthias Renschler
Bürgermeister